

**Verordnung
zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst und
zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

**Artikel 1
Verordnung über den Vorbereitungsdienst
für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung zur Verwendung im Laufbahnzweig
Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner
Vollzugs- und Verwaltungsdienst - APO-AllgVVD)**

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Für den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

**§ 2
Bewerbung und Auswahl**

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Leistung und Befähigung. Näheres über das Auswahlverfahren bestimmt die zuständige Behörde.

(3) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 547), zuletzt geändert am 30. Juni 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 780b), in der jeweils geltenden Fassung verfügt, die zum Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (Fachhochschule) berechtigt.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

§ 3 Ziele

Der Vorbereitungsdienst soll durch eine praxisbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage vielseitig verwendungsfähige Nachwuchskräfte heranbilden. Er ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Nachwuchskräften auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben im Allgemeinen Verwaltungsdienst in den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, insbesondere im Laufbahnzweig Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Strafvollzugsdienstes, erforderlich sind.

Das Studium fördert die Lernfähigkeit und Lernbereitschaft der Nachwuchskräfte und vermittelt die benötigten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Es soll

1. vertiefte Kenntnisse in den Gebieten der Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften vermitteln, die zur Wahrnehmung vielfältiger Aufgaben, insbesondere in den die Laufbahn prägenden Querschnittsbereichen Personal, Organisation, Haushalt und Planung sowie in der Informationsverarbeitung befähigen,
2. die Nachwuchskräfte nach ihren Persönlichkeiten sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten befähigen, mit sozialem Verständnis an der Behandlung und Betreuung der Gefangenen mitzuwirken,
3. die Funktion der Vollzugsverwaltung im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat vermitteln und die Nachwuchskräfte befähigen, auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich zu handeln, erforderliche Maßnahmen sachgerecht zu treffen und verständlich zu begründen,

4. die Nachwuchskräfte befähigen, unter Berücksichtigung psychologischer Verhaltensmuster situations- und adressatengerecht sowie konfliktmildernd ihre mit der Tätigkeit im Justizvollzug verbundene Verantwortung wahrzunehmen, sowie
5. ihnen die Fähigkeit vermitteln, Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig und durch Fortbildung zu erweitern.

Die Studierenden sollen auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und in die Lage versetzt werden, sich den Herausforderungen an Staat und Gesellschaft zu stellen. Im Hinblick hierauf bilden die Entscheidungs- und Reflexionsfähigkeit, die Fähigkeit zum interdisziplinären Denken sowie die Bereitschaft, den Werten eines demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Gemeinwesens zu entsprechen, wichtige Ausbildungsziele.

§ 4

Beendigung, Verlängerung, Verkürzung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird vorzeitig beendet, wenn eine Prüfung nach Abschnitt 3 endgültig nicht bestanden wurde oder wenn eine Nachwuchskraft aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens für die Laufbahn nicht geeignet erscheint oder wenn sie die an sie zu stellenden geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt. § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2252), bleibt unberührt.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach § 11 Absatz 2 HmbLVO.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst kann ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet werden, sofern es der Ausbildung förderlich ist. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Fachhochschule.

§ 5

Akten, Akteneinsicht

(1) Die zuständige Behörde führt die Personal- und die zu diesen gehörenden Ausbildungsakten sowie eine die Ausbildung begleitende Dokumentation über die Nachwuchskräfte. Die die Ausbildung begleitende Dokumentation wird fünf Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufbewahrt.

(2) Die Prüfungsakten werden bei der Fachhochschule geführt. Die zuständige Behörde ist berechtigt, aus wichtigem Grund Auskunft oder Einsicht zu verlangen.

§ 6

Urlaub

Den Nachwuchskräften wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. Während der fachwissenschaftlichen Studien (§ 8) soll Erholungsurlaub nur erteilt werden, wenn dadurch keine Lehrveranstaltungen versäumt werden.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 7 Durchführung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Die Ausbildung der Nachwuchskräfte besteht aus fachpraktischen und fachwissenschaftlichen Studien von jeweils insgesamt achtzehn Monaten Dauer.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

- | | |
|--|-----------|
| 1. praktische Einführung: | 1 Monat, |
| 2. fachwissenschaftliches Studium I: | 8 Monate, |
| 3. fachpraktisches Studium I: | 8 Monate, |
| 4. fachwissenschaftliches Studium II: | 7 Monate, |
| 5. fachpraktisches Studium II: | 9 Monate, |
| 6. fachwissenschaftliches Studium III: | 3 Monate. |

Die Abschnitte 3 und 5 umfassen auch die Zeiten des Erholungsurlaubs.

(3) Die fachpraktischen Studien mit Ausnahme der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nach § 10 werden in der Freien und Hansestadt Hamburg in den Organisationseinheiten des Justizvollzugs (Ausbildungsstellen) abgeleistet. Die fachwissenschaftlichen Studien sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden an der Fachhochschule abgeleistet. Die zuständige Behörde weist die Nachwuchskräfte der Fachhochschule und den Ausbildungsstellen zu.

(4) Die zuständige Behörde bestellt eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Ausbildungsleitung. Diese lenkt und überwacht die Ausbildung. Sie ist bei der Auswahl fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Praxisausbildender für jede Ausbildungsstelle zu beteiligen.

§ 8 Fachwissenschaftliche Studien

Die Durchführung des fachwissenschaftlichen Studiums I, II und III (zweiter, vierter und sechster Studienabschnitt) richtet sich nach § 10 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (APOVVD-NRW) vom 19. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 236), zuletzt geändert am 5. Juni 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 298), sowie nach der von der Fachhochschule erlassenen Studienordnung für diesen Studiengang.

§ 9 Fachpraktische Studien

(1) In der praktischen Einführung (erster Studienabschnitt) sollen die Nachwuchskräfte Einblicke in die Aufgaben der Laufbahn, den inneren Aufbau und die Gesamtorganisation einer Justizvollzugsanstalt sowie die Aufgaben und Tätigkeitsfelder beim Justizvollzug gewinnen.

(2) Das fachpraktische Studium I (dritter Studienabschnitt) umfasst unter Berücksichtigung des in diesem Abschnitt zu nehmenden Erholungsurlaubs folgende Aufgabengebiete:

1. drei Monate Vollzugsabteilungsleitung,
2. drei Monate kaufmännische Abteilung einschließlich Betriebsleitung, Berufsentwicklungszentrum, Vollzugsgeschäftsstelle und Zahlstelle,
3. ein Monat Sicherheitsdienstleitung.

(3) Das fachpraktische Studium II (fünfter Studienabschnitt) umfasst unter Berücksichtigung des in diesem Abschnitt zu nehmenden Erholungsurlaubs folgende Aufgabengebiete:

1. drei Monate in den ministeriell für die Vollzugaufsicht und die Personalverwaltung zuständigen Fachabteilungen,
2. drei Monate Vollzugsabteilungsleitung,
3. zwei Monate in der Rechtsabteilung einer Justizvollzugsanstalt.

(4) Die Einzelheiten zu Struktur und Inhalten der fachpraktischen Studien werden unter Mitwirkung der Fachhochschule durch die zuständige Behörde in Studienplänen für die fachpraktische Ausbildung geregelt.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die fachpraktischen Studien werden durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die der Wiederholung und Vertiefung der in den fachwissenschaftlichen Studien erworbenen Kenntnisse dienen. Die Lehrveranstaltungen sollen den Nachwuchskräften ferner Gelegenheit geben, die in den fachpraktischen Studien gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden gemäß § 12 APOVVD-NRW sowie den von der Fachhochschule hierzu erstellten Studienplänen an der Fachhochschule durchgeführt.

§ 11 Studienordnung, Studienpläne

Die Studienordnung sowie die Studienpläne für die fachpraktischen Studien und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind aufeinander abzustimmen.

§ 12 Bewertung der Leistungen

Die Bewertung der Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte richtet sich nach § 15 APOVVD-NRW.

§ 13 Beurteilungen

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachhochschule beurteilt die Nachwuchskräfte jeweils am Ende des fachwissenschaftlichen Studiums I, II und III (zweiter, vierter und sechster Studienabschnitt) auf der Grundlage von § 14 Absätze 2 und 3 und § 15 APOVVD-NRW sowie der Studienordnung der Fachhochschule. Die Beurteilungen müssen erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist.

(2) Die Praxisausbildenden in den fachpraktischen Studienabschnitten erstellen jeweils zum Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte nach § 9 Absätze 2 und 3 Beurteilungen. In den Beurteilungen ist zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung zu nehmen. Die Beurteilungen sind mit der Nachwuchskraft zu besprechen. Die Beurteilungen schließen mit den nach § 12 zu vergebenden Noten und Punktzahlen ab.

(3) Die Lehrkräfte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bewerten die Leistungen der Nachwuchskräfte auf der Grundlage von § 14 Absatz 3 APOVVD-NRW.

(4) Jede Beurteilung ist der Nachwuchskraft zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Beurteilungen sind - gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung der Nachwuchskraft – zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

Abschnitt 3 Laufbahnprüfung

§ 14 Zweck

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Nachwuchskraft das Ziel der Ausbildung für die Laufbahn erreicht hat.

§ 15 Prüfungsverfahren

Die Laufbahnprüfung wird nach den §§ 19 bis 35 und 37 APOVVD-NRW vor dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen abgelegt.

§ 16

Weitere Ausbildung, ergänzende Ausbildung

(1) Kann ein Prüfungsverfahren nach § 23 APOVVD-NRW nicht unverzüglich fortgesetzt werden, regelt abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 2 APOVVD-NRW die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen die weitere Ausbildung.

(2) Ist eine Prüfung nach § 27 Absatz 1 beziehungsweise § 30 Absatz 2 Satz 2 APOVVD-NRW für nicht bestanden erklärt worden, bestimmt abweichend von § 34 Absatz 2 Satz 1 APOVVD-NRW die zuständige Behörde jeweils im Einvernehmen mit dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen die Zeitdauer einer ergänzenden Ausbildung und abweichend von § 34 Absatz 3 APOVVD-NRW auch deren Gestaltung.

Entwurf

Artikel 2
Änderung der Verordnung über
die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), wird das Wort „Strafvollzugsdienstes“ durch das Wort „Justizvollzuges“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über
die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz

§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 31. August 2021 (HmbGVBl. S. 611, 617), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „in Funktionen des Strafvollzugsdienstes“ durch die Wörter „in Aufgaben des Justizvollzuges“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Justizkrankenpflagedienst“ die Wörter „zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzuges“ eingefügt.

Begründung

Mit der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697) wurden der Laufbahnzweig „Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Strafvollzugsdienstes“ innerhalb der Fachlaufbahn Allgemeine Dienste sowie ein entsprechender Vorbereitungsdienst eingerichtet. Die tatsächliche Durchführung dieses Vorbereitungsdienstes setzt die Normierung entsprechender Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften voraus. Vor dem Hintergrund, dass der fachtheoretische Teil des Vorbereitungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel nach den dort anzuwendenden Regularien durchgeführt wird, müssen die hamburgischen Vorschriften sich in großen Teilen an den insofern bestehenden Vorgaben ausrichten.

Darüber hinaus werden in der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (HmbLVO-AllgD) vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), und in der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz (HmbLVO-Justiz) vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 31. August 2021 (HmbGVBl. S. 611, 617), redaktionelle Anpassungen mit dem Ziel einer vereinheitlichten Verwendung des Begriffes „Justizvollzug“ (anstelle des bisher nicht ganz korrekt verwendeten Begriffes „Strafvollzug“) vorgenommen.

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Allgemein

- In Abschnitt 1 werden die allgemein für den Vorbereitungsdienst anzuwendenden Regelungen zusammengefasst (Geltungsbereich der Verordnung, Bewerbung und Auswahl der Nachwuchskräfte zur Einstellung, Ziele der Ausbildung, statusbetreffende Entscheidungen wie Beendigung, Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes sowie dienstrechtliche Rahmenbedingungen wie die Führung der Personal- und Ausbildungsakten sowie die Gewährung von Urlaub).
- In Abschnitt 2 finden sich die auf die Durchführung der Ausbildung und in Abschnitt 3 die auf die Durchführung der Prüfungen gerichteten Vorschriften.
- Die Ausbildung und die Prüfungen betreffend werden Regelungsgegenstände inhaltlich nur soweit ausgestaltet, wie sie nicht abschließend und umfassend in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (APOVVD-NRW) vom 19. April 2004 (GV. NRW S. 236), zuletzt geändert am 5. Juni 2016 (GV. NRW S. 298), behandelt werden und soweit für hamburgische Nachwuchskräfte im Vorbereitungsdienst nicht explizit etwas Abweichend gelten soll. Im Übrigen wird auf die anzuwendenden nordrhein-westfälischen Vorschriften Regelungen bezüg-

lich der Ausbildung im fachpraktischen Studium und in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie bezüglich der an der Fachhochschule durch das nordrhein-westfälische Prüfungsamt durchgeführten Prüfung lediglich verwiesen.

Im Einzelnen

§ 1

Der Geltungsbereich der Verordnung wird entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der anderen hamburgischen Laufbahnen definiert.

§ 2

Auch die Regelung zu Bewerbung und Auswahl orientiert sich an den vergleichbaren Vorschriften im hamburgischen Laufbahnrecht.

Der Hinweis in Abs. 3 erfolgt vor dem Hintergrund, dass die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (im weiteren Fachhochschule) durchgeführt wird. Die Teilnahme am dortigen Studiengang ist nur möglich, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz vorliegt. Da eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren sich erübrigt, wenn das Studium durch hamburgische Nachwuchskräfte letztlich aus hochschulrechtlichen Gründen nicht aufgenommen werden kann, muss die hamburgische Regelung hier die Zugangsvoraussetzungen klar benennen.

§ 3

§ 3 beschreibt die Ziele der Ausbildung.

§ 4

Mit Absatz 1 werden klarstellend die Vorgaben nach § 11 Abs. 4 HmbLVO, § 30 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HmbBG und § 23 Abs. 4 BeamtStG über die Entlassung ungeeigneter Nachwuchskräfte aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf präzisiert.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass hinsichtlich einer etwaig sich ergebenden Verlängerung des Vorbereitungsdienstes keine von der allgemeinen Vorgabe des § 11 Absatz 2 HmbLVO abweichenden Regelungen getroffen werden.

Absatz 3 regelt, abweichend von § 13 Abs. 4 HmbLVO aber der Vorgabe des § 7 Abs. 2 APOVVD-NRW folgend, die Möglichkeiten für eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes.

§ 5

Mit § 5 werden allgemeine Regelung zu Personal- und Ausbildungsakten und Akteneinsicht entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der anderen hamburgischen Laufbahnen normiert.

§ 6

Da der Dienstherr für den Urlaub der hamburgischen Beamtinnen und Beamten und dessen Gewährung zuständig ist, muss eine Regelung über den Urlaub der Nachwuchskräfte im Vorbereitungsdienst geschaffen werden.

§ 7

Es bedarf einiger grundsätzlicher Regelungen zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes. Geregelt werden die Durchführung in Form eines Studiums, Dauer und Struktur der Ausbildung, der Ort der fachwissenschaftlichen Wissensvermittlung, die Orte der fachpraktischen Wissensvermittlung, die beamtenrechtliche Zuweisung der Nachwuchskräfte zu den Ausbildungsstätten (Fachhochschule einerseits und Ausbildungsstellen im hamburgischen Justizvollzug andererseits) sowie die Organisation der fachpraktischen Ausbildung im hamburgischen Justizvollzug.

§ 8

Da der Studiengang, an dem die hamburgischen Nachwuchskräfte im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes teilnehmen, durch das Land Nordrhein-Westfalen an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird, müssen die dort geltenden Vorschriften über die Durchführung der fachwissenschaftlichen Studien durch einen Verweis vollumfänglich ins hamburgische Landesrecht überführt und damit auch auf die hamburgischen Studierenden anwendbar gemacht werden.

§ 9

Die Fachpraxis dient der Vertiefung und Verankerung der in den fachtheoretischen Studienabschnitten vermittelten Kenntnisse. Durch die praktische Anwendung des in der Theorie Erlernten soll der Wissenstransfer bei den Nachwuchskräften sichergestellt werden. Die fachpraktischen Studien werden im hamburgischen Justizvollzug durchgeführt. § 9 gibt dabei den Rahmen für den Studienverlauf. Es sind durch die zuständige Behörde unter Mitwirkung der Fachhochschule Studienpläne zu erstellen, die die sachgerechte Ausbildung der Nachwuchskräfte sicherstellen.

§ 10

Hamburg nutzt, wie auch einige andere Länder, die Möglichkeit, die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die Bestandteil der Ausbildung sind, für die hamburgischen Nachwuchskräfte ebenfalls an der Fachhochschule durchführen zu lassen.

§ 11

Die von der Fachhochschule erstellte Studienordnung, die Studienpläne für die fachpraktischen Studien (Angelegenheit der zuständigen Behörde) sowie die Studienpläne für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Angelegenheit der Fachhochschule) sind aufeinander abzustimmen und erfordern eine Kooperation der an der Ausbildung beteiligten Stellen.

§ 12

Das System der Leistungsbewertung muss vollumfänglich an der entsprechenden nordrhein-westfälischen Regelung ausgerichtet werden.

§ 13

Die Beurteilungen der Nachwuchskräfte in den fachtheoretischen Studienabschnitten richtet sich nach den Vorgaben der APOVVD-NRW, während die Beurteilung der Nachwuchskräfte in den fachtheoretischen Studienabschnitten der zuständigen Behörde zukommt und in der APO-AllgVVD zu regeln ist. Die durch die APOVVD-NRW vorausgesetzte stetige Beurteilung der Leistungen der Nachwuchskräfte im Vorbereitungsdienst dient nicht einem formalen Zweck (etwa als formales Zulassungskriterium für die Abschlussprüfung/Laufbahnprüfung oder als Bestandteil der Prüfungsnote), sondern lediglich der Überwachung des Lernstandes der Nachwuchskräfte. Die Beurteilungen werden zu Grunde gelegt, um im Einzelfall festzustellen zu können, ob eine Nachwuchskraft die Ziele der Ausbildung erreicht und den Leistungsstand erlangt hat, um die Prüfungen erfolgreich ablegen zu können, oder ob vorab ggf. der Vorbereitungsdienst noch verlängert werden muss, um Leistungsdefizite zu beheben.

§ 14

Am Ende der Ausbildung wird eine Laufbahnprüfung abgelegt, die zeigen soll, ob die Nachwuchskräfte die Ziele der Ausbildung für die Laufbahn (vergl. § 3) erreicht haben.

§ 15

Hinsichtlich der Prüfungen wird vollumfänglich auf die nordrhein-westfälischen Regelungen verwiesen, da diese an der Fachhochschule durch das nordrhein-westfälische Prüfungsamt nach den dort geltenden Regularien durchgeführt werden. Da aber im Falle des Nichtbestehens eines Prüflings dienstrechtlichen Entscheidungen durch den Dienstherrn zu treffen sind, sind einige Regelungen in Bezug auf die hamburgischen Nachwuchskräfte durch besondere Maßgaben leicht anzupassen.

Artikel 2

Auch wenn der Begriff „Strafvollzug“ im laufbahnrechtlichen Kontext verwendet wird - es gibt in der Laufbahn Justiz den Laufbahnzweig „Strafvollzugsdienst“ - definiert er nicht wirklich den Einsatzbereich der Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn. Diese werden im gesamten Justizvollzug eingesetzt, der nicht nur die Strafvollzugsanstalten, sondern bspw. auch die Untersuchungshaftanstalt und andere Vollzugsformen umfasst. Mit dem Ziel einer Präzisierung und Vereinheitlichung soll der bisher verwendete Terminus im gesamten hamburgischen Laufbahn- und Beamtenrecht entsprechend angepasst werden.

Artikel 3

Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges Strafvollzugsdienst werden nicht ausschließlich im Strafvollzug eingesetzt (ein reiner „Strafvollzugsdienst“ in diesem Sinne existiert nicht), sondern auch in allen anderen Vollzugsformen, also dem gesamten Justizvollzug (bspw. Untersuchungshaft, Jugendvollzug). Mit dem Ziel einer Präzisierung und Vereinheitlichung soll der bisher verwendete Terminus im gesamten hamburgischen Laufbahn- und Beamtenrecht entsprechend angepasst werden.

Die Bezeichnung des durch Artikel 2 der Verordnung zum Neuerlass ausbildungs- und prüfungsrechtlicher und zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften in der Fachrichtung Justiz vom 31. August 2020 (HmbGVBl. S. 611, 617) geschaffenen Laufbahnzweiges Justizkrankenpflegedienst wird durch einen entsprechenden Hinweis auf den Verwendungsbereich präzisiert. Dadurch wird verdeutlicht, dass der Einsatzbereich der Beamtinnen und Beamten des Justizkrankenpflegedienstes derselbe ist wie der der Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugsdienstes und insofern auch geprägt ist durch die besonderen Anforderungen und Belastungen der Tätigkeit (Schichtdienst, regelmäßige und ausgeprägte unmittelbare Kontakte mit den Insassen). Diese Klarstellung ist erforderlich vor dem Hintergrund, dass auch für die Beamtinnen und Beamten des Justizkrankenpflegedienstes die Anwendung der besonderen Regelaltersgrenze nach § 115 (bzw. § 108) HmbBG angebracht erscheint, deren Anwendbarkeit perspektivisch im Rahmen einer Änderung des HmbBG auf den Justizkrankenpflegedienst ausgeweitet werden soll.